

105. Fällt unter die Klausel: „Diese Police deckt auch die direkte Kriegsgefahr, bestehend in Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung durch Kriegsschiffe, Kaper, Torpedos oder Seeminen“ usw., eine Beschlagnahme der entlöschten Ware am Lande mit nachfolgender Kondemnation?

I. Zivilsenat. Urk. v. 24. April 1918 i. S. F. & Co. (Kl.) w. Deutscher Lloyd, Transport-Vers.-AG. (Bekl.). Rep. I. 409/17.

- I. Landgericht Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Laut Policen vom 6. August 1914 hat die Klägerin bei der Beklagten 100000 kg Gerste im britischen Dampfer Leander zum Werte von 14000 *M* von Laganrog nach Rotterdam und 900000 kg Gerste im britischen Dampfer Marie Rose zum Werte von 126000 *M*

von Ghemitschiff nach Rotterdam unter Bezugnahme auf die Hamburger Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 „nur für Kriegsgefahr laut anhängender Klausel“ versichert. Letztere lautet:

„Diese Police deckt auch die direkte Kriegsgefahr, bestehend in Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung durch Kriegsschiffe, Raper, Torpedos oder Seeminen mit Ausschluß aller indirekten Folgen, insbesondere von Diegegeldern und ähnlichen Kosten, auch wenn in Havariegroße verteilt, sowie von Beschädigung oder Wertverminderung der Ware durch Verzögerung der Reise.“

Bedingung für die Gültigkeit der Versicherung sollte sein, daß die Dampfer spätestens am 1. August in See gegangen waren. Die Prämie betrug $\frac{1}{2}\%$. Beide Dampfer befanden sich auf der Reise vom Schwarzen Meere nach Rotterdam, sind aber hier nicht angekommen, sondern haben einen britischen Hafen (nach Angabe der Klägerin Belfast, Nord-Irland) angelaufen. Laut präsidentlichem Urteile vom 20. Oktober 1915 wurde die Ladung der Marie Rose, nachdem sie in Bristol beschlagnahmt war, kondemniert. Bezüglich der Ladung des Leander ist weiteres nicht festgestellt. Die Klägerin behauptet, es sei in beiden Fällen eine „Wegnahme“ i. S. der Klausel anzunehmen, und verlangt vorläufig auf jede Police einen Teilbetrag von 10000 *M.*, zusammen 20000 *M.* nebst Zinsen. Die Beklagte beantragt Klageabweisung, indem sie hauptsächlich einwendet, daß nicht Wegnahme schlechthin, sondern nur eine solche durch Kriegsschiffe oder Raper, also auf hoher See, durch die Versicherung gedeckt werde.

Beide Vorinstanzen haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Da bei Abschluß der Versicherung die britische Kriegserklärung an Deutschland bereits ergangen war, indessen die später im Kriege gemachten Erfahrungen noch nicht vorlagen, so mußte nach damaliger Anschauung — vgl. R.G.Z. Bd. 89 S. 68 — die Gefahr der Aufbringung und Kondemnation der den britischen Schiffen anvertrauten Ladung verhältnismäßig gering erscheinen und die Minengefahr in den Vordergrund treten. Der Wortlaut der Klausel besagt nun an sich, daß die „Wegnahme“ in der Form der Aufbringung durch Kriegsschiffe zu erfolgen hat, um unter die Versicherung zu fallen.

Mehr als Aufbringung (Nehmung) ist, obschon der Begriff der Wegnahme an sich wohl weiter geht, nicht zu erfordern, weil die Kriegsschiffe völkerrechtlich zu weiterem, insbesondere der Eigentumsentziehung, nicht befugt sind. Je nachdem eine nachfolgende Kondemnation dargetan werden konnte oder nicht, würde die Klägerin im Falle der Aufbringung durch Kriegsschiffe zur Geltendmachung eines Totalverlustes oder nur zum Abandon berechtigt gewesen sein. Weder der Wortlaut der Klausel noch die sonstigen Umstände des Falles lassen eine ausdehnende Auslegung in dem Sinne zu, daß der Aufbringung durch Kriegsschiffe die Beschlagnahme am Lande oder die Kondemnation ohne vorherige Aufbringung durch Kriegsschiffe gleichgestellt wird.

Mit dem dem Urteile vom 16. Juni 1917 (RGZ. Bd. 90 S. 324) zugrunde liegenden Falle verhielt es sich in dieser Hinsicht anders. Hier war die ausdehnende Auslegung in erster Linie darauf gestützt, daß eine ganze Reihe von Vorfällen, die sich unter den Begriff der Anhaltung und deren Folgen zusammenfassen ließen und somit kriegsversicherungsrechtlich einen Gegensatz bildeten zur Eigentumsentziehung und zu den diese vorbereitenden Maßnahmen, besonders der Aufbringung, als solche bezeichnet wurden, für die der Versicherer nicht haften wollte. Daraus wurde gefolgert, daß Wegnahme, Beschädigung und Zerstörung durch Kriegsschiffe oder Kaper nur beispielsweise aufgeführt seien und daß eine sonstige Beschlagnahme wie auch die Kondemnation von der Haftung nicht ausgeschlossen sein sollte. Ermöglicht wurde diese Auslegung sprachlich dadurch, daß den einleitenden Worten „Gegenwärtige Versicherung deckt nur die direkte Kriegsgefahr“ die Worte „Wegnahme“ usw. mit der unbestimmteren Verbindung „und zwar:“, die wohl die Hervorhebung besonderer Fälle bedeuten konnte, angeschlossen waren, während es in gegenwärtiger Klausel heißt: „die direkte Kriegsgefahr, bestehend in usw.“, worin sprachlich an sich eine Beschränkung auf die angeführten Fälle zu erblicken ist. Vor allem aber werden in der gegenwärtigen Klausel nur gegenübergestellt: „Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung durch Kriegsschiffe usw.“ und „alle indirekten Folgen“, d. h. eben jener Wegnahme usw., die von der Versicherung ausgenommen sein sollen. Es kann also hier keine Rede davon sein, daß sich gegenüberstehen Fälle der Eigentumsentziehung und der bloßen Anhaltung.

Über eine ganz ähnliche Klausel, wie sie hier vorliegt, hat sich das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 5. März 1917 I. 9/17 (HansGZ. Nr. 68) ausgesprochen. Hier hatte das Landgericht Bremen (s. HansGZ. 1916 Nr. 53 S. 98) versucht, der Klausel dadurch einen weiteren Sinn zu geben, daß es das Wort „Wegnahme“, weil durch ein Komma von den nachfolgenden Worten getrennt, ganz für sich betrachtete und die Worte „durch Kriegsschiffe usw.“ nur auf „Beschädigung und Vernichtung“ bezog. Dies hatte das Reichsgericht aus sprachlichen und sachlichen Gründen für nicht unbedenklich erklärt. In der Tat wäre die richtige sprachliche Ausdrucksweise für eine solche Meinung die gewesen, daß man mindestens das Wort „Wegnahme“ durch ein „sowie“ und nicht nur durch ein Komma von dem folgenden getrennt hätte.

Auch sachlich ist die Auslegung des Landgerichts Bremen nicht gerechtfertigt, da Wegnahme im wesentlichen gleichbedeutend ist mit Nehmung und völkerrechtlich und versicherungsrrechtlich auf eine Handlung von Kriegsschiffen oder Kapern, nicht aber auf eine Beschlagnahme durch Verwaltungsbehörden hindeutet. Daher wird auch in der Entscheidung des RG. s. Bd. 90 S. 324 nicht etwa angenommen, daß der Ausdruck „Wegnahme“ die Beschlagnahme decke, sondern daß letztere der beispielsweise angeführten Wegnahme gleichzuachten sei.

Die vorliegenden Policen geben einen guten und den Umständen entsprechenden Sinn, wenn man die Versicherung auf Wegnahme usw. durch Kriegsschiffe, Kaper usw. einschränkt. Es sollte die Kriegsgefahr gedeckt werden, die die Ware während des vermutlich nur kurzen Aufenthaltes auf See bis zum Bestimmungshafen lief. Danach wurde die sehr niedrige Prämie ($\frac{1}{2}\%$) bemessen, und deshalb wurde bedungen, daß das Schiff spätestens am 1. August abgefahren sein müsse. Ein wesentlich anderes Risiko war es, wenn das Schiff ohne Aufbringung einen feindlichen oder sonstigen Zwischenhafen anlief, die Ware dort entlöst und festgehalten wurde und nunmehr unvorhersehbaren Maßnahmen der betreffenden Regierung für unabsehbare Zeit ausgesetzt wurde.“ . . .